

## ANWEISUNGEN ZUR ÜBERMITTLUNG VON PERSONENDATEN VON AUSLANDSFINNEN INS EINWOHNERMELDEREGISTER

### Die Aktualität und Richtigkeit der Personendaten von im Ausland lebenden Finnen ist wichtig

Wenn Sie als finnische/r Staatsbürger/in im Ausland leben, bleiben Ihre Personen- und Adressdaten nur aktuell, wenn Sie selbst mögliche Änderungen nach Finnland melden. Wenn Sie z. B. ein Kind bekommen, heiraten oder geschieden werden oder umziehen, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass die Informationen ins finnische Einwohnermelderegister einfließen.

Die Aktualität der Daten im Einwohnermelderegister ist sehr wichtig. Beispielsweise beruht die Erstellung eines Wählerverzeichnisses auf diesen Daten. Eine falsche Anschrift kann dazu führen, dass behördliche Kontaktaufnahmen, wie beispielsweise ein Wahlauf Ruf, ein Rentenbescheid oder Wehrpflichtangelegenheiten ihren Adressaten nicht erreichen.

### Anstaltslast

Das Gesetz verpflichtet Sie sogar, im Ausland erfolgte Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für finnische Staatsbürger in Schweden, da zwischen den Ländern ein gesonderter Staatsvertrag besteht. Änderungen der persönlichen Daten in Schweden werden auf dem Behördenweg nach Finnland übermittelt.

**Aber:** Falls Sie sowohl die finnische als auch schwedische Staatsbürgerschaft haben, meldet Schweden diese Daten nicht weiter.

Als Bürger mit doppelter Staatsangehörigkeit müssen Sie diese Mitteilungen selbst vornehmen. Zum Beispiel dann, wenn eine Mutter bei der Geburt eines Kindes finnische Staatsangehörige ist aber das Kind sowohl die schwedische als auch finnische Staatsbürgerschaft erhält, sind die Eltern verpflichtet, die Geburt des Kindes selbst mitzuteilen.

Änderungen von finnischen Staatsangehörigen im schwedischen **Einwohnermelderegister** werden nur im Rahmen von Parlamentswahlen in Finnland gemeldet, sodass Anschriftenänderungen selbst mitgeteilt werden müssen.

### Wohin sendet man die Dokumente, wie werden sie bearbeitet und welche Anforderungen müssen sie erfüllen

Alle Dokumente im Zusammenhang von Änderungen der persönlichen Daten werden an folgende Adresse gesendet:

Länsi-Suomen maistraatti (Meldebehörde von Westfinnland), Pietarsaaren yksikkö (Einheit Pietarsaari) Postfach 26, FI-68601 Pietarsaari, Finnland, oder an die nächste finnische Vertretung.

Die Bearbeitungszeiten der unten aufgeführten Angelegenheiten in der Meldebehörde betragen etwa 3 Wochen. Vor Ablauf der gewöhnlichen Bearbeitungszeit sollte mit der Meldebehörde kein Kontakt aufgenommen werden. Allen Dokumenten sollen die entsprechenden Formulare (für Geburt, Ehe, Tod) beigelegt werden sowie eine Kopie des Passes eingereicht werden, damit sich die Bearbeitungszeit beschleunigt. Die Meldebehörde schickt mit Abschluss der Bearbeitung einen Auszug aus dem

Einwohnermelderegister per Post oder als vertrauliche E-Mail, falls auf dem Mitteilungsformular eine E-Mail-Adresse verzeichnet ist. Bitte beachten Sie, dass eine vertrauliche E-Mail nur auf einem Endgerät geöffnet werden kann. Falls eine Nachricht beispielsweise zuerst auf einem Mobiltelefon

geöffnet wurde, kann diese nicht mehr im Computer geöffnet werden. Bei Bedarf senden Sie Ihre Fragen an folgende E-Mail-Adresse [international@maistraatti.fi](mailto:international@maistraatti.fi)

**Ein ausländisches Dokument muss im Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen und entweder auf Finnisch, Schwedisch oder Englisch übersetzt sein. Sowohl das Originaldokument bzw. seine Kopie als auch deren Übersetzung müssen beglaubigt sein.**

Wenn Sie wünschen, dass Ihnen die originalen Dokumente zurückgeschickt werden sollen, teilen Sie uns dies bitte beim Zusenden der Dokumente mit.

Die Dokumente werden ins Ausland gewöhnlich als eingeschriebene Sendung zurückgesendet.

### **Ehe oder registrierte Paarbeziehung**

- beglaubigte Heiratsurkunde
- Formular der Meldebehörde: **Mitteilung über eine im Ausland vollzogene Eheschließung eines finnischen Staatsbürgers**
- oder Formular der Meldebehörde: **Mitteilung über eine im Ausland registrierte Paarbeziehung**

### **Geburt eines Kindes**

- beglaubigte Geburtsurkunde
- Kopie des ausländischen Passes eines Kindes, falls vorhanden
- Formular der Meldebehörde: **Mitteilung über einen im Ausland geborenen finnischen Staatsbürger**

Wenn die Eltern in einer Ehe leben, ist das Kind automatisch ein eheliches Kind. Wenn das Kind als Kind einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft geboren wurde, muss die Vaterschaft vor einem Eintrag des Vaters in Finnland bestätigt werden. Wird ein Kind außerehelich geboren, muss die Vaterschaft zuerst im Aufenthaltsstaat bestätigt werden, und danach kann die Vaterschaft im finnischen Einwohnerregister vermerkt werden.

### **Entscheid über Vaterschaft**

- beglaubigter Entscheid über eine Vaterschaft. Entscheid bedeutet beispielsweise eine gerichtliche oder andere behördliche Entscheidung sowie eine gerichtliche Bestätigung oder Registrierung. Als Entscheid werden beispielsweise keine Dokumente anerkannt (etwa eine Geburtsurkunde), in denen ein Vermerk über den Vater allein einen behördlichen Mitteilungscharakter darstellt.

### **Entscheid über das Sorgerecht eines Kindes innerhalb der EU**

Eine Bescheinigung gemäß der Brüssel IIa-Verordnung, die einem Sorgerechtsentscheid beigefügt ist (Gewährung, Ausübung, Übertragung, Einschränkung oder Beendigung der elterlichen Verantwortung, des Sorgerechts eines Kindes und des Umgangsrechts).

**Entscheid über das Sorgerecht eines Kindes außerhalb der EU** Sorgerechtsentscheide müssen behördlich legitimiert sein.

**Ehescheidung innerhalb der EU**

- Eine Bescheinigung gemäß der Brüssel IIa-Verordnung, die einer Entscheidung über eine Ehescheidung beigelegt ist

**Ehescheidung außerhalb der EU**

- beglaubigter Entscheid über eine Ehescheidung

**Auf andere Weise als durch Eheschließung erhaltener neuer Name**

- beglaubigter Entscheid über eine Namensänderung

**Neue Staatsangehörigkeit**

- Behördlich bestätigter Entscheid über eine neue Staatsangehörigkeit oder öffentlich beglaubigte und beurkundete Kopie
- Alternativ kann eine von der diplomatischen Vertretung beglaubigte Kopie über den Entscheid einer neuen Staatsangehörigkeit sowie der Pass einer neuen Staatsangehörigkeit beigebracht werden

**Sterbeurkunde**

- beglaubigte Sterbeurkunde
- Formular der Meldebehörde:

**Mitteilung über einen im Ausland verstorbenen finnischen Staatsbürger**

**Umzug ins Ausland**

Wenn Sie für mehr als drei Monate an eine neue Adresse (zum Beispiel ins Ausland) umziehen, müssen Sie eine Mitteilung über einen Umzug vornehmen. Die Mitteilung erfolgt in einer Woche nach dem Umzug online unter [www.muuttoilmoitus.fi](http://www.muuttoilmoitus.fi) oder mit einem Formular, das Sie bei der Meldebehörde oder der Post erhalten.

Wenn Sie für mehr als ein Jahr ins Ausland umziehen, handelt es sich um einen dauernden Umzug ins Ausland, und danach gehören Sie nicht mehr zu einer Heimatgemeinde in Finnland. Als letzte Heimatgemeinde bleibt die Gemeinde, von der Sie ins Ausland umziehen. Ein Umzug hat beispielsweise Einfluss auf Ihr Wahlrecht bei Kommunalwahlen und andere Rechte, die an die Heimatgemeinde gebunden sind. Es ist ebenso wichtig, zum Beispiel mit der Steuerverwaltung und der Rentenversicherungsanstalt Kontakt aufzunehmen, um zu klären, welchen Einfluss und welche Meldeverpflichtungen Sie im Verhältnis zu diesen Behörden haben.

Wenn Sie für weniger als ein Jahr ins Ausland umziehen, handelt es sich um einen vorübergehenden Umzug ins Ausland. In diesem Fall bleiben nach dem Umzug die Heimatgemeinde in Finnland und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erhalten. In einem besonderen Fall kann der Umzug ins Ausland ebenso als vorübergehend angesehen werden, wenn er über ein Jahr dauert. So eine besondere Situation kann vorliegen, wenn Sie aufgrund Ihrer Lebensumstände eine

engere Bindung an Finnland haben als an Ihren ausländischen Wohnort. Wenn Ihr Aufenthalt länger als drei Jahre dauern soll bzw. dauert, so handelt es sich dabei um einen dauerhaften Umzug ins Ausland.

### **Mitteilung von Adressdaten an das Einwohnermelderegister vom Ausland aus**

Wenn Sie ins Ausland umziehen, sollten Sie eine Mitteilung über den Umzug machen.

Die Mitteilung können Sie mit folgendem ausdrucksfähigen Formular vornehmen:

**Mitteilung an das finnische Einwohnermelderegister über einen Umzug einer im Ausland wohnenden Person**

Das Formular können Sie an die Meldebehörde senden:

- Per E-Mail: [address@maistraatti.fi](mailto:address@maistraatti.fi)
- Per Post an folgende Anschrift: Länsi-Suomen maistraatti (Meldebehörde von Westfinnland), Seinäjoen yksikkö (Einheit Seinäjoki)

Postfach 168, FI-60601 Seinäjoki, Finnland

### **Persönliche Daten aus den nordischen Ländern**

Wenn Sie in Schweden (und eine doppelte Staatsangehörigkeit haben), Norwegen, Dänemark oder Island leben, reicht es, dass Sie an eine entsprechende Vertretung oder Meldebehörde einen Auszug aus dem Einwohnermelderegister des Landes, in dem Sie leben und aus dem die geänderten Personendaten hervorgehen, senden.

### **Beglaubigung eines Dokuments - Apostille**

Ein Dokument von außerhalb der nordischen Länder muss immer beglaubigt werden, damit es in Finnland rechtskräftig werden kann. Eine Beglaubigung eines Dokuments ist eine Maßnahme zur Rechtssicherheit, mit der sichergestellt wird, dass das Dokument im Ausstellerland qualifiziert und ein Nachweis dafür ist, dass der Aussteller im Ausstellerland berechtigt ist, die besagte Urkunde auszustellen. Eine Beglaubigung erfolgt auf unterschiedliche Weise, abhängig davon, aus welchem Staat das besagte Dokument stammt und welche Qualität es hat.

#### **Apostille**

Ein Dokument wird mit einer sog. Apostille beglaubigt (Siegel bzw. Beglaubigung auf Papier), wenn das Land dem Haager Übereinkommen von 1961 beigetreten ist. Länder, die dem Haager Übereinkommen beigetreten sind findet man unter: [www.hcch.net](http://www.hcch.net) (Convention of 5 October 1961 Abolishing the Requirement of Legalization for Foreign Public Documents). Unter dieser Adresse findet man ebenfalls Informationen zu der Behörde, die diese Urkunde ausstellt. Bei Bedarf wird dem Dokument eine autorisierte Übersetzung beigelegt (s. mehr unter <https://um.fi/asiakirjan-laiillistaminen-ulkomailla>).

### **Bestimmte allgemeine Dokumente in der EU**

In der EU tritt mit dem 16. Februar 2019 eine Verordnung in Kraft, nach der von einem EU-Staat bestimmte ausgegebene Dokumente ohne eine Apostille-Beurkundung anerkannt werden. Darüber hinaus kann man beim Magistrat/der Meldebehörde für bestimmte Dokumente, die an Behörden von EU-Staaten gehen, ein mehrsprachiges Standardformular anfordern, das oftmals eine

autorisierte Übersetzung des Dokuments ersetzt. Die Verordnung findet auf solche allgemeinen Dokumente Anwendung, deren Zweck der Beurkundung folgender Angelegenheiten dient: Geburt, eine lebende Person, Tod, Name, Eheschließung,, einschließlich der Berechtigung zur Schließung einer Ehe und Familienstand, Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe, registrierte Partnerschaft, einschließlich der Berechtigung einer registrierten Partnerschaft sowie zum Familienstand einer registrierten Partnerschaft, Auflösung einer registrierten Partnerschaft, Trennung oder Ungültigerklärung einer registrierten Partnerschaft, Elternschaft, Adoption, Wohnort, Staatsangehörigkeit oder unbeschriebenes Strafregister. Die Verordnung betrifft ebenfalls Dokumente, die vorausgesetzt werden können, wenn ein EU-Bürger in einem Staat wählen oder sich als Kandidat bei EU- oder Kommunalwahlen aufstellen lassen möchte, dessen Staatsbürger er nicht ist.

### **Beglaubigung**

Im Hinblick auf andere als die oben genannten Länder beglaubigt das Außenministerium des Ausstellerlandes ein Dokument als rechtmäßig ausgestelltes Dokument einer Behörde. Anschließend beglaubigt eine in dem betreffenden Land zuständige finnische Vertretung das Dokument, indem eine Bescheinigung dem vom Außenministerium beglaubigten Dokument beigefügt wird. (<https://um.fi/asiakirjojen-laillistaminen-ulkoministeriossa>)

---

### **Beglaubigung**

Wenn das Land, das das Dokument ausstellt, nicht zum Haager Übereinkommen gehört, wird das Dokument über das Außenministerium des Ausstellerlandes als rechtmäßiges Dokument beglaubigt. Danach beglaubigt eine in dem betreffenden Land zuständige finnische Vertretung das Dokument, indem eine Bescheinigung dem vom Außenministerium beglaubigten Dokument beigefügt wird.

### **Überprüfung der eigenen Daten**

Ihre eigenen Daten können Sie unter Suomi.fi überprüfen: <https://www.suomi.fi/rekisterit> oder über den entsprechenden Service von VRK (Einwohnermelderegister): <https://verkkopalvelu.vrk.fi/omat/Etusivu.aspx>

Beide Serviceangebote setzen eine starke digitale Authentifizierung voraus. Falls Sie über keine entsprechende digitale Authentifizierung verfügen, nehmen Sie per E-Mail Kontakt mit der Meldebehörde auf [international@maistraatti.fi](mailto:international@maistraatti.fi) oder suchen Sie eine Meldebehörde persönlich auf.